



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

4. November 2025

Nr. 2025-653 R-330-11 Motion Josef Inderkum, Gurnellen, zur Anpassung der Campingverordnung - Generelles Verbot von «Wildcampieren»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2023 reichten die Landräte Josef Inderkum, Gurnellen, und Zweitunterzeichner Georg Simmen, Realp, eine Motion zur Anpassung der Campingverordnung - Generelles Verbot von «Wildcampieren» ein.

Die Motionäre führen aus, dass das Campieren zunehmend beliebt sei und insbesondere der Trend zu eigenen Camper-Vans stark zugenommen habe. Damit gehe einher, dass immer mehr Menschen wildcampieren und ihre Fahrzeuge ausserhalb der dafür vorgesehenen Camping- und Abstellplätze abstellen. Auf kantonaler Ebene existiere zwar die Verordnung über Errichtung und Betrieb von öffentlichen Zeltplätzen (Campingverordnung; RB 70.2431) aus dem Jahr 1994. Diese regle jedoch nur die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen, nicht aber das Campieren ausserhalb genehmigter Anlagen.

Einige Gemeinden hätten bereits kommunale Regelungen erlassen, die das Campieren ausserhalb ausgewiesener Plätze untersagen. In der Praxis gestalte sich der Vollzug solcher Bestimmungen laut den Motionären jedoch schwierig, da in erster Linie die Gemeinden selbst für deren Durchsetzung zuständig seien und die Kantonspolizei nicht als primäre Vollzugsinstanz vorgesehen sei. Damit fehle es an einer einheitlichen Durchsetzungsmöglichkeit im ganzen Kanton.

Aus Sicht der Motionäre soll die Thematik deshalb auf kantonaler Ebene geregelt werden, um einheitliche Verhältnisse zu schaffen und unterschiedliche kommunale Ansätze vorzubeugen. Die Motionäre beantragen daher, dass der Regierungsrat dem Landrat eine Rechtsgrundlage für ein kantonsweit geltendes Wildcampingverbot unterbreite.

II. Antwort des Regierungsrats

Zur Beurteilung der Motion hat der Regierungsrat vertiefte Abklärungen mit diversen Fachstellen rund um das vielschichtige Thema Wildcamping tätigen lassen. Die folgenden Kapitel erläutern die Erkenntnisse aus diesen Abklärungen in komprimierter Form und zeigen bestehende und zukünftig mögliche Handlungsansätze für den Kanton Uri und dessen Gemeinden auf.

1. Allgemeines zu Wildcamping

1.1. Definition und Herausforderungen

Der Begriff des Wildcampings ist nicht einheitlich definiert und kann verschiedene Formen - vom Schlafen unter freiem Himmel über Zeltübernachtungen bis hin zur Nutzung von Fahrzeugen als Übernachtungsort - umfassen. Wildcampierende können sowohl ausserkantonale oder internationale Gäste als auch Personen aus der Urner Bevölkerung sein. Statistiken zur Gästegruppe der Wildcampierenden liegen nicht vor.

Herausforderungen und teilweise Probleme entstehen weniger durch das Wildcampieren als solches, sondern vielmehr durch dessen mögliche Folgen. Diese reichen von Lärm- und Abfallemmissionen, Nutzungskonflikten, Parkplatzmangel bis hin zu Verstössen gegen bestehende Verbote. Ob und in welchem Ausmass solche Belastungen auftreten, ist von Ort zu Ort und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

1.2. Rechtliche Bestimmungen in der Schweiz

Auf Bundesebene ist in Bezug auf das Wildcampieren (oder auch Wildcamping) Artikel 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zu beachten. Dieser besagt, dass das Betreten von Wald und Weide [...] in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet ist, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.

Generell untersagt ist das Wildcamping in Naturschutzgebieten, im Schweizerischen Nationalpark, in eidgenössischen Jagdbanngebieten, in Wildruhezonen sowie in Gebieten mit allgemeinem Betretungsverbot.

Neben diesen generell geltenden Vorgaben bestehen weitere gesetzliche Bestimmungen auf kantonaler oder kommunaler Ebene. Sie unterscheiden sich dabei stark. Beispielsweise regelt der Kanton Obwalden, auf dessen gesetzliche Bestimmung die Motionäre im Motionstext als Vorbild hinweisen, das Wildcamping im kantonalen Gesetz über das Campieren (GDB; 971.4): Grundsätzlich ist dort das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Campieren ausserhalb der behördlich bewilligten Campingplätze verboten. Das Gesetz sieht jedoch ausdrücklich eine Ausnahme für das einmalige Übernachten vor. Im Kanton Glarus hingegen bestehen keine kantonalen Bestimmungen. Einzelne Glarner Gemeinden haben jedoch an stark frequentierten Orten (z. B. Glarner Muttenkopf) lokale Wildcampingverbote erlassen. Im Kanton Graubünden präsentiert sich die Rechtslage für Wildcamping wie in vielen weiteren Schweizer Kantonen kommunal unterschiedlich. Gemäss Übersicht des Touring Clubs Schweiz (TCS) existieren in den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Zürich und Zug keine kantonalen Bestimmungen zum Wildcampieren. Allfällige Wildcampingregelungen sind dort auf einzelne Gemeinden oder Standorte beschränkt. Eine hilfreiche Übersicht über die vielfältige Handhabung des Wildcampings in den Schweizer Kantonen ist auf der Website des TCS (Stand 2024)¹ zu finden.

¹ Wildcampen in der Schweiz | erlaubt oder verboten? <https://www.tcs.ch/de/camping-reisen/camping-insider/ratgeber/reisevorbereitung/wild-campen-in-der-schweiz.php>

Diese stark unterschiedlichen Regelungen des Wildcampings auf kantonaler und kommunaler Ebene sind ein Ausdruck dafür, dass die Bedeutung und Problematik des Wildcampierens regional stark variiert.

1.3. Vollzug

Wie im Motionstext erwähnt, bestehen Schwierigkeiten im Vollzug von kommunalen Wildcampingverboten. Solche Vollzugsschwierigkeiten betreffen jedoch nicht nur die Gemeinden, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Grundeigentümerschaften.

Für das Wildcamping werden zumeist ruhigere und abgelegene Orte oder Plätze favorisiert. Zudem findet Wildcamping in der Regel kurzzeitig und nachts statt. Kontrollen sind folglich organisatorisch aufwendig. Hinzu kommt, dass viele betroffene Flächen im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften wie Korporationen, Gemeinden, dem Kanton oder dem Bund stehen. Im Gegensatz zu privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern, die oft auf ihren Grundstücken wohnhaft sind und Verstösse dadurch unmittelbar wahrnehmen und darauf reagieren können, sind Vertretende solcher Körperschaften in der Regel nicht vor Ort präsent. Die Durchsetzung der Ordnung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass Vertretende dieser Körperschaften gerade an Wochenenden, wenn die Probleme an betroffenen Orten am akutesten sind, kaum präsent sind. Zudem handelt es sich teilweise um grosse Flächen, die nicht lückenlos überwacht werden können.

Lange Anfahrtswege in abgelegene Gebiete für den Vollzug von gesetzlichen Wildcampingverboten würden erhebliche Ressourcen bei den Vollzugsbehörden binden. Die Durchsetzung von Wildcampingverboten beispielsweise durch die Kantonspolizei würde eine zusätzliche Herausforderung bedeuten.

2. Wildcamping im Kanton Uri

2.1. Rechtliche Situation

Im Kanton Uri besteht auf kantonaler Ebene, wie in vielen anderen Schweizer Kantonen, keine gesetzliche Regelung für Wildcamping. Dies bedeutet, dass die Gemeinden in diesem Bereich im Rahmen ihrer Autonomie selbst Recht setzen können. So bestehen in den Gemeinden Göschenen und Gurtellen kommunale Campingverordnungen, die sich auf die Raumplanungsgesetzgebung des Kantons Uri und des Bundes sowie die kantonale Campingverordnung beziehen. In diesen Gemeindeverordnungen wird das «Campieren ausserhalb von Campingplätzen» verboten. Ebenfalls finden sich in beiden Verordnungen Strafbestimmungen zur Durchsetzung dieser Verbote. Weitere Gemeinden, namentlich Andermatt, Hospental und Realp, haben ein Wildcampingverbot innerhalb ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) festgehalten. Die übrigen Urner Gemeinden haben keine kommunale Regelung über Wildcamping erlassen.

Zusätzlich hat der Urner Gemeindeverband bei den Gemeinden kürzlich eine Umfrage zur Bedeutung des Themas und zu allfällig getroffenen Massnahmen durchgeführt. Die Rückmeldungen zeigen ebenfalls, dass die Gemeinden in sehr unterschiedlichem Ausmass betroffen sind. Dies deutet darauf hin, dass die Betroffenheit unterschiedlich stark ausgeprägt ist und das Thema nicht in allen Gemeinden

als vordringliches Problem wahrgenommen wird.

2.2. Örtlich begrenzte Problematik

Der Regierungsrat anerkennt, dass in gewissen neuralgischen Orten oder Gebieten (z. B. beliebte Ausflugsziele oder Ausstellplätze entlang touristischer Routen) Probleme in Zusammenhang mit Wildcamping auftreten. Die Probleme treten an solchen Orten teilweise in einem Ausmass auf, dass Massnahmen erforderlich sein können. In den übrigen Gebieten des Kantons hingegen wird kein akuter Handlungsbedarf in Bezug auf Wildcamping festgestellt.

2.3. Touristische Bedeutung

Auch wenn Wildcampierende nicht in kostenpflichtigen Unterkünften übernachten und keine Kurtaxen entrichten, nutzen sie allenfalls dennoch kostenpflichtige touristische Angebote und Infrastrukturen der Region, wie etwa im Bereich der Gastronomie. So tragen Wildcampierende oft auch zur touristischen Wertschöpfung im Kanton Uri bei. Darüber hinaus können sie während ihres Aufenthalts den Kanton Uri touristisch kennenlernen und ihn zu einem späteren Zeitpunkt erneut als Reiseziel in Betracht ziehen. Die Tourismusorganisationen des Kantons Uri (die Uri Tourismus AG und die Andermatt-Uri-Untertal Tourismus GmbH) betonen, dass ein kantonales Verbot von Wildcamping der Reputation des Kantons als gastfreundliche, offene und naturnahe Destination schaden würde. Aus touristischer Sicht scheint es zielführender, Wildcampierende durch lokale Massnahmen zu bewirtschafteten Angeboten zu lenken, statt das Wildcampieren pauschal zu verbieten. Denkbar sind dabei insbesondere kostenpflichtige, einfach ausgestattete Stellplätze mit minimaler Infrastruktur wie etwa WC-Anlagen und Abfallentsorgung. Punktuell können Verbote oder Einschränkungen an sensiblen oder problematischen Orten sinnvoll sein. In diesem Sinne arbeiten im Urner Oberland derzeit die betroffenen Gemeinden, die Korporation Ursern und die Andermatt-Uri-Untertal Tourismus GmbH im Rahmen eines runden Tisches an einer koordinierten Lösung für die mit dem Wildcamping verbundenen Herausforderungen mit dem Wildcamping. Ziel einer solchen Lösung soll es sein, unerwünschte Emissionen gezielt zu minimieren, die Akzeptanz vor Ort zu stärken und gleichzeitig eine touristische Besuchergruppe sowie Wertschöpfung im Kanton zu halten.

3. Handlungsoptionen

Aus Sicht des Regierungsrats bestehen vor diesem Hintergrund drei Handlungsoptionen:

3.1. Erlass eines kantonalen Wildcampingverbots

Ein kantonales Wildcampingverbot, wie von den Motionären gefordert, stellt auf den ersten Blick eine einfache Lösung dar. Die Durchsetzung könnte sich auf ein einziges, im ganzen Kanton einheitlich ausgestaltetes Verbot stützen. Zuständig für den Vollzug wäre die Strafverfolgungsbehörde, namentlich die Kantonspolizei, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Würde das Verbot in das Reglement über die Erhebung von Ordnungsbussen (Ordnungsbussenreglement [OBR]; RB 3.9223) aufgenommen, könnten zudem durch den Regierungsrat weitere Personen mit dem Vollzug beauftragt werden.

Bei näherer Betrachtung stellen sich grundlegende Fragen zur Verhältnismässigkeit. Belastungen treten vor allem an einzelnen neuralgischen Punkten auf, während in grossen Teilen des Kantons kein akuter Handlungsbedarf besteht. Ein generelles kantonales Verbot würde damit auch jene Mehrheit von Wildcampierenden betreffen, die respektvoll wildcampieren, ohne Abfälle zu hinterlassen oder die Nachtruhe zu stören.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob Wildcamping im gesamten Kanton in einem solchen Ausmass Probleme verursacht, dass ein flächendeckendes Verbot verhältnismässig wäre. Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Betroffenheit in den Gemeinden stark variiert und die Mehrheit der Gemeinden bislang keine eigenen Regelungen erlassen hat.

3.2. Beibehaltung der Zuständigkeit bei Gemeinden und Grundeigentümerschaften

Einige Gemeinden des Urner Oberlands haben bereits eigene Massnahmen zur Regelung von Wildcamping getroffen, etwa in Form kommunaler Campingverordnungen oder durch Verbotsnormen in der BZO. Ergänzend wurde ein runder Tisch zum Wildcampieren einberufen, der dazu beitragen soll, eine für das Oberland passende Handhabung zum Thema Wildcampieren zu erarbeiten. Im Vordergrund stehen dabei die Kanalisierung des Wildcampings sowie die Entwicklung bewirtschafteter Angebote, die einen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung leisten können. Denkbar sind beispielsweise einfache kostenpflichtige Stell- oder Zeltplätze oder Park-&Pay-Lösungen, mit denen auch Leistungen wie sanitäre Anlagen oder Abfallentsorgung finanziert werden können. Weiter können Übernachtungsmöglichkeiten wie bewirtschaftete Zeltlager an von Wildcamping stark betroffenen Orten einen Lösungsansatz darstellen. Solche Ansätze leisten nicht nur einen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung, sondern tragen auch dazu bei, unerwünschte Emmissionen gezielt zu reduzieren.

Im Rahmen der Abklärungen wurde mit dem kantonalen Rechtsdienst geprüft, welche rechtlichen Instrumente den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerschaften bereits heute zur Verfügung stehen. Es zeigte sich, dass auch ohne kantonale Regelung verschiedene praxistaugliche Instrumente genutzt werden können:

- *Kommunale Verordnung gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (RB 3.9211):* Gemeinden haben die Möglichkeit, in einer Verordnung ein kommunales Wildcampingverbot festzulegen. Dadurch wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen, um Verbotstafeln aufzustellen und fehlbare Personen direkt wegzuweisen. Für den verwaltungsrechtlichen Vollzug sind in erster Linie die Gemeinden selbst verantwortlich. Sie können diesen entweder durch ihre eigenen Organe wahrnehmen oder die Kontrollen und Beweisaufnahmen an Dritte wie beispielsweise eine Sicherheitsfirma delegieren. Die Gemeinden können für den Verstoss gegen ihr Campingverbot Strafbestimmungen vorsehen (Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345). Das heisst, es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, Bussenverfügungen zu erlassen. In der Praxis bedeutet dies, dass primär die Gemeindebehörde oder beauftragte Dritte Kontrollen durchführen, fehlbare Personen wegweisen und gegebenenfalls in einem verwal-

tungsrechtlichen Verfahren Bussen verfügen. Der Vollzug der Strafbestimmungen auf dem Verwaltungsweg ist jedoch umständlich. Sollte die Feststellung der Identität gegenüber dem Gemeindeorgan oder dem beauftragten Dritten nicht möglich sein oder eine Eskalation eintreten, kann die Kantonspolizei dafür beigezogen werden. Das Ordnungsbussenverfahren steht jedoch nicht zur Verfügung.

- *Wildcampingverbote in der Bau- und Zonenordnung (BZO):* Einige Gemeinden haben bereits Bestimmungen in ihre Bau- und Zonenordnung aufgenommen, die das Wildcampieren untersagen. Die BZO stützt sich auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111), das jedoch keine Bestimmungen zum Wildcamping kennt. Im Ergebnis unterscheidet sich diese Lösung nur unwesentlich von der zuvor beschriebenen kommunalen Verordnung. Gemäss Artikel 120 Absatz 4 PBG verfügt die kommunale Baubehörde bei Widerhandlungen erstinstanzlich Bussen, wobei das Strafverfahren nach den Bestimmungen der VRPV abläuft. Für kurzfristige und punktuelle Übertretungen - etwa einmaliges Übernachten - ist dieses Instrument schwerfällig. Gleichwohl bietet ein Verbot in der BZO überhaupt eine klare Rechtsgrundlage, auf die sich eine Gemeinde stützen kann. Dadurch können z. B. Verbotstafeln aufgestellt und fehlbare Wildcampierende auf das bestehende Verbot hingewiesen oder weggewiesen werden.
- *Fahr-, Park- und Nachtparkverbote:* Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen² Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen (Art. 3 Abs. des Strassenverkehrsgesetzes [SVG]; SR 741.01). Im Kanton Uri richtet sich die Zuständigkeit für den Erlass von Verkehrsbeschränkungen nach der Hoheit über die Strasse: Während der Kanton Verkehrsbeschränkungen auf Kantonsstrassen erlässt, sind die Gemeinden zuständig für Gemeindestrassen (Art. 16 Verordnung über den Strassenverkehr; RB 50.1311). So können Gemeinden das Nachtparkieren auf Strassen und Parkplätzen regulieren bzw. verbieten. Verstösse können im Rahmen des Ordnungsbussverfahrens geahndet werden. Diese Massnahmen beschränken sich jedoch von vornherein nur auf öffentliche Verkehrsflächen (Strassen und Parkplätze) und decken damit nicht alle Formen des Wildcampierens, wie etwa Zelten oder Biwakieren, ab.
- *Gerichtliches Verbot gemäss Artikel 258 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272):* Für Grundeigentümerschaften - einschliesslich öffentlicher-rechtlicher Organisationen wie die beiden Urner Korporationen oder die Gemeinden - kommt auch das gerichtliche Verbot als Instrument in Frage. Gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO kann eine berechtigte Person beim Gericht beantragen, dass eine Besitzesstörung zu unterlassen ist und Widerhandlungen auf Antrag mit einer Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden.

Die beschriebenen rechtlichen Instrumente zeigen, dass für betroffene Gemeinden und Grundeigentümerschaften bereits verschiedenen Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Wildcamping zur Verfügung stehen. Einige Gemeinden sind hierbei bereits aktiv und nutzen solche Möglichkeiten. Aufgrund der komplexen Rechtslage bestehen jedoch gewisse Unklarheiten der Eignung, Erarbeitung und letztlich dem Vollzug dieser Instrumente. Es bestünde die Möglichkeit, dass die Fachstelle Tourismus des Kantons Uri gemeinsam mit dem kantonalen Rechtsdienst zur Klärung solcher Unklarheiten ein oder

² Ausgenommen sind etwa Nationalstrassen, die unter der Hoheit des Bundes stehen. Weiter gilt es Vorgaben des Bundesrechts zu beachten.

mehrere Praxisbeispiele erarbeitet. Dies könnte als Grundlage dienen, die Gemeinden in der Anwendung bestehender Instrumente zu unterstützen.

3.3. Erlass einer kantonalen Grundlage die Wildcampieren grundsätzlich zulässt mit kommunaler Kompetenz für Einschränkungen

Eine Alternative zu den in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgezeigten Handlungsoptionen bestünde darin, dass eine kantonale Gesetzgebung das Wildcamping zwar generell zulässt, den Gemeinden jedoch eine Basis bietet, kommunale Wildcampingverbote zu erlassen und diese auf eine kantonal einheitliche Weise umzusetzen. Die kantonale Regelung würde Grundsätze einheitlich festhalten. Solche Grundsätze können beispielsweise die Definition von Wildcamping, Ausnahmen, Strafbestimmungen oder auch Bestimmungen, wie die Gemeinden ein Wildcampingverbot zu erlassen und publizieren hätten, sein. Für lokal begrenzte Campingverbote (z. B. für Parzellen um einen See oder auf einem Pass) wäre auch denkbar, dass der Kanton im PBG eine neue Campingverbotszone einführt, die die Gemeinden in ihrer Nutzungsplanung verwenden können.

Eine kantonale Strafbestimmung könnte ausserdem in das Ordnungsbussenreglement aufgenommen werden. Das erleichtert den Vollzug der Strafbestimmung und ermöglicht es, für den Vollzug weitere Personen zu ermächtigen (Art. 58a Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221). Ein Vollzug durch weitere Personen und nicht durch die Kantonspolizei erweist sich aus bereits erwähnten Gründen (Abgelegenheit der Wildcampinggebiete, kurzzeitiges Vergehen usw.) auch bei einer solchen Handhabung als notwendig.

4. Fazit

Das Wildcamping in seinen unterschiedlichen Ausprägungen führt an gewissen neuralgischen Stellen in einigen Urner Gemeinden zu Belastungen. Insgesamt betrifft es jedoch nur einen Teil der Gemeinden, nie das gesamte Gemeindegebiet und insgesamt nur einen kleinen Teil des Kantonsgebiets. Ein generelles kantonales Verbot wäre nicht verhältnismässig, würde zu weit greifen und auch jene Mehrheit von Wildcampierenden erfassen, die sich respektvoll verhalten und keine Störungen verursachen. Zudem würde ein generelles Verbot die mit dem Wildcamping verbundene touristische Wertschöpfung unterbinden, die für den Kanton Uri eine Chance darstellt.

Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerschaften verfügen bereits heute über verschiedene rechtliche Instrumente, um gegen ungewünschtes Wildcampieren vorzugehen. Diese Möglichkeiten haben jedoch ihre Nachteile. Gerichtliche Verbote und Parkverbote sind örtlich beschränkt und bei kommunalen Verboten lassen sich Strafbestimmungen nur aufwendig vollziehen, da keine Ordnungsbussen möglich sind. Stattdessen könnte der Kanton eine Regelung zum Wildcamping erlassen und es dabei den Gemeinden überlassen, festzulegen, wo ein Campingverbot eingeführt werden soll. Damit ist eine gewisse Einheitlichkeit sichergestellt und Strafbestimmungen können Ordnungsbussen vorsehen.

Dadurch liesse sich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip verbinden: Der Kanton stellt die Rahmenbedingungen bereit, während die Gemeinden dort eingreifen können, wo tatsächlich ein Leidensdruck besteht.

Schliesslich ermöglicht eine generelle Erlaubnis den Gemeinden und Grundeigentümerschaften, Wildcampieren weiterhin touristisch zu nutzen und damit zusätzliche Wertschöpfung zu ermöglichen. Wildcampierende nutzen beispielsweise Gastronomie und Dienstleistungen oder kehren später gegebenenfalls als zahlende Übernachtungsgäste zurück.

Dieser Ansatz bietet eine ausgewogene Lösung: Er respektiert die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinden, wahrt die Verhältnismässigkeit, erleichtert den Vollzug und erhält gleichzeitig die Chance, Wildcampieren als Teil der touristischen Wertschöpfung im Kanton Uri gezielt zu nutzen.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Es soll eine kantonale Rechtsgrundlage ausgearbeitet werden, die Wildcampieren im Kanton Uri im Grundsatz weiterhin zulässt, aber gleichzeitig den Gemeinden eine praktikable und einheitliche Grundlage zur Verfügung stellt, innerhalb ihres Gemeindegebiets bei Bedarf Verbotssperimeter festzulegen und das Verbot durchzusetzen.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der vorangegangenen Ausführungen als teilweise erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; SID Direktionssekretariat; JD Amt für Raumentwicklung; JD Direktionssekretariat; SID Amt für Kantonspolizei; VD Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr; VD Amt für Arbeit und Migration; VD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage
LA.2023-0879 II. Motionstext